

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: FÜR DIE PROFESSIONEL- LEN ANBIETER VON KLETTERKURSEN - UND -TOUREN

Version vom 30. April 2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Muster-Schutzkonzept, welches vom Dachverband der Kletterlehrer in der Schweiz entwickelt worden ist, beschreibt, welche Vorgaben professionelle Anbieter von Kletterkursen und -touren erfüllen müssen, die gemäss der COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen können. Nachfolgend wird die Abkürzung PAKT benutzt, um die professionellen Anbieter von Kletterkursen und -touren zu beschreiben. Die Vorgaben richten sich an die unabhängigen PAKT sowie an ihre Angestellten. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung von allen umgesetzt werden müssen.

ZIEL DER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits PAKT und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Professionelle wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR PAKT WELCHE EBENFALLS GESUNDHEITSFACHPERSONEN SIND

Für Personen in dieser Kategorie gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (s. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Muster, um Branchen, Berufsverbände oder Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen. Es kann auch als solches übernommen werden. Es ist Teil der Mindestmassnahmen zur Risikominderung. Diese Massnahmen können jederzeit verschärft werden, falls die PAKT dies als nötig befinden.

Dieses Dokument ersetzt nicht die im Bergsport übliche Risikoanalyse (z.B. das 3x3-Modell).

Der Schutzplan berücksichtigt die unten erwähnte Erinnerung an die Anforderungen des BAG und gibt die zu ergreifenden Massnahmen an.

ERINNERUNG DES BUNDESAMTS FÜR GESUNDHEIT (BAG)

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die **drei Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Professionelle müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der PAKT muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die PAKT sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle PAKT reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Die PAKT und ihre Kunden halten 2m Abstand zueinander, stellen sicher dass 10m² pro Person zur Verfügung stehen und vermeiden Körperkontakt. Während den Aktivitäten setzt sich die Gruppe aus **maximal 4 Kunden pro PAKT** zusammen.
3. Die bei Kletteraktivitäten verwendete Ausrüstung muss in erster Linie die private Ausrüstung des Kunden sein. Alles Material, das mit verschiedenen Personen in Kontakt gekommen ist, wird nach Gebrauch regelmäßig und in angemessener Weise gereinigt. VORSICHT, bei der Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist äußerste Vorsicht geboten. Bestimmte Reinigungssubstanzen können die Widerstandsfähigkeit der Ausrüstung verändern und eine Gefahr darstellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Anweisungen der Hersteller zu befolgen.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke Personen werden nach Hause geschickt und werden angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
9. Der PAKT stellt sicher, dass die Teilnehmer schriftlich weiterverfolgt werden

1. HÄNDEHYGIENE

Alle PAKT sowie die Kunden reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Hände vor jeder Route desinfizieren
- Regelmässige Verwendung von Flüssigmagnesium zusätzlich zu Magnieimpulver. P.S. Flüssige Magnesia ist eine Lösung mit einem hohen Anteil an Ethanol (wird in der Industrie als Desinfektionsmittel verwendet). Vorsicht, für Flüssigmagnesium kann Unverträglichkeiten oder allergische Reaktionen hervorrufen und es liegt in der Verantwortung von PAKT, seine Kunden zu beraten. Der Kunde ist für seine Verwendung verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass das Flüssigmagnesium ausreichend Ethanol enthält.

Während dieser außergewöhnlichen Zeit fallen Desinfektionsmittel und Flüssigmagnesium vorübergehend in die Kategorie der PSA. Sie müssen Teil der individuellen Ausrüstung jedes Kunden sein. Der/die PAKT ist nicht verpflichtet, sie seinen Kunden zur Verfügung zu stellen, muss aber ihre Verwendung während der Aktivitäten garantieren.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.

Wenn der PAKT aus einem einmaligen, kurzfristigen Grund diese Vorsichtsmaßnahme außer Kraft setzen muss, sind er und der Kunde verpflichtet:

- eine Hygienemaske zu tragen. Der PAKT informiert den Kunden über den korrekten Gebrauch der Hygienemaske (s. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>)
- vor dem Kontakt mit der Maske die Hände mit Desinfektionsmittel zu waschen.
- Fingerwunden abzudecken oder Schutzhandschuhe zu tragen.
- jeglichen unnötigen Körperkontakt zu vermeiden (z.B. Händeschütteln).

Während dieser außergewöhnlichen Zeit fallen Hygienemasken vorübergehend unter die Kategorie der PSA. Sie müssen Teil der individuellen Ausrüstung jedes Kunden sein. Der PAKT ist nicht verpflichtet, sie seinen Kunden zur Verfügung zu stellen, muss aber ihre Verwendung während der Aktivitäten garantieren.

3. DISTANT HALTEN IN DER PRAXIS

Klettern ist ein Individualsport, bei dem körperliche Nähe vermeidbar ist. Es gibt jedoch zwei Fälle, die diesem Prinzip widersprechen können.

Der Partnercheck, welcher vor jedem Losklettern durchgeführt wird

Ein kurzer Kontakt für die Partnerkontrolle ist erlaubt, er muss jedoch so schnell wie möglich, korrekt und effizient durchgeführt werden.

Dennoch befürwortet die ASPE die Durchführung dieser grundlegenden Sicherheitsüberprüfung in einem Abstand von 2 Metern zwischen den beiden Kunden und mit dem für die Aktivität verantwortlichen PAKT (im Dreieck). Jeder der Protagonisten wird der Reihe nach mit einer visuellen Demonstration alle Schritte dieses obligatorischen Protokolls aufzeigen.

Das 'Spotten' beim Einstieg in die Route

Wie der Partnercheck und mit den gleichen Anforderungen ist auch das Spotten erlaubt.

Für diejenigen Personen, welche das Spotten vermeiden möchten, gibt Alternativen, z.B.:

- A. Die Verwendung eines Cash Pads am Routeneinstieg kann das Verletzungsrisiko begrenzen, das mit einem Sturz vor dem ersten Schutzpunkt verbunden ist.
- B. Der PAKT installiert das Seil sicher am ersten Sicherungspunkt der Route vor
- C. Die Verwendung eines Clip-Sticks kann in Betracht gezogen werden.

4. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN DER AKTIVITÄT

- Die Reise zum Ausübungsort der Aktivität sollte so kurz wie möglich sein. Er sollte vorzugsweise in einem Privatfahrzeug stattfinden. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollte während der Reaktion auf die Pandemie vorübergehend vermieden werden.
- Wann immer möglich, wird der Treffpunkt zwischen dem EP und dem Kunden am Ort der vorgeschlagenen Aktivität sein.
- Der Klient sollte zum Klettern angezogen sein.

5. KONTROLLE UND ANNAHME VON KUNDEN

Der PAKT muss bei der Kursanmeldung einer punktuellen Aktivität oder acht Stunden vor einem regelmässigen Kletterkurs einen Fragebogen bereitstellen. Es ist darauf zu achten, den Fragebogen nicht erst kurz vor Beginn der Aktivität ausfüllen und validieren zu lassen, um einen ersten Kontakt zwischen einem möglichen Patienten und den anderen Teilnehmern zu vermeiden.

Im Folgenden sind die verschiedenen Fragen aufgeführt:

1. Haben Sie irgendwelche Symptome einer Krankheit, auch andere als die, die mit COVID-19 zusammenhängen?
2. Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen, die infiziert sind oder waren?
3. Sollen Sie in Selbst-Isolation sein?
4. Haben Sie den Verdacht, dass Sie infiziert sein könnten?

Falls eine der Antworten auf die obigen Fragen positiv ausfällt, muss der PAKT den Kunden von der Aktivität ausschließen.

Der PAKT bittet den Kunden dann, zu Hause zu bleiben, sich selbst zu isolieren, seinen Arzt zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu befolgen. Die Kundengruppe, die mit dem besagten potentiell infizierten Kunden in Kontakt gebracht wurde, sollte unverzüglich über die Symptome der Krankheit informiert werden.

Der PAKT befolgt bei den oben genannten Maßnahmen die gleichen Regeln wie die Kunden.

6. NACHBETREUUNG DER KUNDEN

UNTER EINHALTUNG DER DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN. Im Rahmen des Kampfes gegen die Verbreitung des Coronavirus müssen Sie über ein Mittel verfügen, mit dem Sie die Kontakte zurückverfolgen können, die Sie und Ihre Kunden während Ihrer Tätigkeit im Hinblick auf eine mögliche Ansteckung mit der COVID-19-Krankheit hatten.

Sie müssen eine Aufzeichnung mit den unten aufgeführten Informationen führen:

- Daten der einmaligen Veranstaltung oder des regulären Kurses
- Anzahl der Teilnehmer
- Vermerke zu negativen Antworten auf den Screening- und Aufnahme-Fragebogen
- Namen und Vornamen der Teilnehmer
- Kontaktdaten der Teilnehmer

Link zu Informationen zum Datenschutz: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/datenschutz.html>

7. INFORMATION DER KUNDEN UND MITARBEITER

Information der Mitarbeiten

Die PAKT müssen den Inhalt dieses Schutzkonzepts kennen.

Information der Kunden

- Verteilen Sie die Schutzmassnahmen des BAG vor jeder Aktivität.
- Erinnern Sie vor jeder Aktivität an die Sicherheitsanweisungen des BAG.

Link zu Dokumenten, welche heruntergeladen werden können: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

8. ABSCHLIESSENDEN BEMERKUNGEN

Der Schweizer Kletterlehrerverband (SKLV - ASPE - ASMA) behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept jederzeit aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neubewertung der Situation anzupassen oder zu ergänzen.

Jeder PAKT ist selbst dafür verantwortlich, von diesem Schutzkonzept Kenntnis zu nehmen und es umzusetzen.

Mitteilung dieses Dokuments

Sobald dieses Dokument durch das BASPO bestätigt wird, wird es per E-Mail an alle ASPE-Mitglieder sowie an alle Kletterlehrer in der Schweiz gemäss unserer Datenbank versandt. Es wird auch dem Schweizer Bergführerverband (SBV) für Bergführer und dem Schweizer Alpenclub (SAC) für professionelle Klettertrainer zur Verfügung gestellt.

Dieses Dokument wird ebenfalls auf der Website des Vereins zu finden sein: <https://www.rockguides.ch/de/>